

25.04.02

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

**Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen
Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und
Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)**

Punkt 62 der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Im Falle der Annahme von Ziffer 12 der Drucksache 278/1/02 möge der Bundesrat beschließen:

Zu § 11 Nr. 2a - neu -, 3 GewAbfV

§ 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:
"2a. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Abfälle einem Abfallgemisch zuführt,"
- b) In Nummer 3 ist die Angabe "Abs. 1 Satz 1 oder" zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Änderung ist als Folgeänderung bei Zustimmung zu Ziffer 12 der Drucksache 278/1/02 erforderlich.

Sie stellt klar, dass die Zuführung anderer Abfälle als der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten zu einem Abfallgemisch eine Ordnungswidrigkeit darstellt, nicht aber die Zuführung von Abfallgemischen, die andere als die in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Abfälle enthalten, zu einer Vorbehandlungsanlage.

Ausgeliefert am 25. APR. 2002